

nicht wahr. Die SFR Jugoslawien arbeitet auf Grund eines speziellen Abkommens seit 1964 in Organen des RGW, vor allem in den verschiedenen Ständigen Kommissionen mit. Vertreter der VDR Laos, der VDR Jemen, der DR Afghanistan, der VR Mo5ambique und des Sozialistischen Äthiopien haben auf der Tagung im Sommer 1981 als Beobachter teilgenommen. Finnland arbeitet auf der Grundlage eines Abkommens vom Mai 1973 mit dem RGW zusammen. 1975 wurden weitere Abkommen mit Mexiko und Irak abgeschlossen. Weitere Staaten haben ihr Interesse am Abschluß solcher Abkommen bekundet. Der RGW nimmt an der Arbeit der UNO mit Beobachterstatus teil. Mit zahlreichen internationalen ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Organisationen unterhält der RGW Beziehungen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen. Das Statut des RGW wurde am 14. 12. 1959 auf der XII. RGW-Tagung angenommen und trat am 13. 4. 1960 in Kraft. Änderungen des Statuts erfolgten auf der XVI., der XVII., der XXX. und der XXXV. Ratstagung. Gemäß dem Statut hat der RGW das Ziel, durch Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer des Rates zur weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der —* *sozialistischen ökonomischen Integration*, zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in diesen Ländern, zur Hebung des Standes der Industrialisierung in den Ländern mit einer weniger entwickelten Industrie, zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität und allmählichen Annäherung und Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus und ständigen Hebung des Wohlstandes der Völker der Mitgliedsländer des Rates beizu-

tragen (GBI. II 1981, Nr. 5.). Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer wird auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der vollen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe verwirklicht. Der RGW organisiert die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsländer mit dem Ziel, ihre natürlichen Ressourcen rationell auszunutzen und die Entwicklung der Produktivkräfte zu beschleunigen. Er gibt seinen Mitgliedern Empfehlungen zur Koordinierung der Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaften und unterstützt sie bei gemeinsamen Maßnahmen zur Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft, der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, des Verkehrswezens und des Transports, zur Errichtung wichtiger gemeinsamer Objekte sowie zur Entwicklung des Warenumsatzes und des Austausches von Dienstleistungen, von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und fortschrittlichen Produktionserfahrungen. Große Bedeutung haben die Beschlüsse zur besseren Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen als Bestandteil der sozialistischen Planwirtschaft. Die praktische Tätigkeit des RGW beruht auf demokratischen Prinzipien. Empfehlungen (gemäß Art. IV, Ziff. 1 des Statuts zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit) und Beschlüsse (gemäß Art. IV, Ziff. 2 des Statuts zu organisatorischen und Verfahrensfragen) werden nur mit dem Einverständnis der interessierten Mitgliedsländer angenommen. Empfehlungen verlangen die Bestätigung der kompetenten Organe der